



## Neue Instandhaltungsprogramme

Liebe Freunde,

in der Ausgabe Mai 2011 von *Luftsport in NRW* haben wir darüber informiert, dass behördenseits die Erstellung neuer Instandhaltungsprogramme (IHP) gefordert wird. Auf unsere CAMO kommt damit die Mammutaufgabe zu, rund 900 IHP zu erstellen. Hier zunächst noch einmal der rechtliche Hintergrund:

Mit Veröffentlichung der NfL II-71/10 am 16.12.2010 wird die Gültigkeit bisher genehmigter Standardinstandhaltungsprogramme (SIHP) und Instandhaltungsprogramme (IHP) zum 31.12.2013 durch das LBA aufgehoben. Vereinfacht dargestellt, bedeutet dies, dass bis zu diesem 31.12.2013 alle Instandhaltungsprogramme gem. M.A.302 der VO EG 2042/2003 neu erstellt und durch die zuständigen Stellen genehmigt werden müssen. Nach heutiger Kenntnislage darf dann ab dem 01.01.2014 kein Luftfahrzeug betrieben werden, bei dem nur ein altes SIHP oder IHP (genehmigt vor 16.12.2010) vorliegt. Nachzulesen ist dies in M.A.201 a) 4. der o. g. Verordnung.

Um den Ernst der Situation zu verdeutlichen möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass nach derzeitiger Sachlage keine CAMO ab dem 01.01.2014 eine Prüfung der Lufttüchtigkeit an Luftfahrzeugen durchführen darf, die ein „altes“ SIHP/IHP, also mit Genehmigungsdatum vor dem 16.12.2010, haben. Um dieses Projekt erfolgreich zu durchlaufen gilt es, sich gemeinsam vorzubereiten und die Aufgaben zu strukturieren, damit alle von der CAMO betreuten Halter von Luftfahrzeugen rechtzeitig über die neuen Dokumente verfügen werden.

Ganz einfach haben es die Vereine und Privathalter, deren Luftfahrzeuge in einer „überwachten Umgebung“ durch die CAMO des DAeC LV NRW e.V. geführt werden. Sie genießen den Vorteil, dass die CAMO die neuen IHP erstellen muss und für eine Genehmigung zu sorgen hat. Dazu nutzt unsere CAMO ein indirektes Genehmigungsverfahren, dass sie dazu berechtigt, von ihr erstellte IHP dann selbst zu genehmigen, wenn die IHP nach der genehmigten Verfahrensanweisung erstellt wurden und bereits ein durch die Behörde genehmigtes SIHP/IHP vorlag. Dies ist aber bei allen Luftfahrzeugen, die unsere CAMO „unter Vertrag mit einer überwachten Umgebung“ hat, genau so der Fall. Mehr noch! Sollten sich Halter entscheiden, jetzt (oder auch später) einen Vertrag zu einer „überwachten Umgebung“ mit unserer CAMO einzugehen, werden wir auch deren IHP neu erstellen und genehmigen. Allerdings sollten die Interessierten das terminlich nicht zu sehr „auf die lange Bank schieben“, damit der ohnehin enge Terminplan nicht ins Wanken gerät.

Den Vereinen 01/01 bis 02/61 und deren privaten Haltern senden wir hierzu ein separates Rundschreiben mit einer Liste der betreffenden Luftfahrzeuge und den Hinweisen, welche Unterlagen für das Projekt benötigt werden. Die anderen Vereine und die Privathalter werden nach und nach angeschrieben.

Hier noch einmal die möglichen Wege zum neuen IHP und ein Hinweis auf die zu erwartenden Kosten

1. Der Halter erstellt IHP selbst und die Genehmigung erfolgt durch die Behörde (LBA Braunschweig):

Die Änderung eines SIHP in ein IHP beim LBA kostet nach der seit September 2010 geltenden LuftKostVO für ein Segelflugzeug 130,- EUR. Jede weitere Änderung auch etwa 130,- EUR bis 150,- EUR. Für Flugzeuge, Motorsegler und Ballone sind die Gebühren höher

2. Die CAMO erstellt und genehmigt das IHP:

Gemäß der auf unserer Internetseite veröffentlichten Gebührenordnung erheben wir eine Grundgebühr von 50,- EUR (inklusive Mehrwertsteuer) je Segelflugzeug und eine zeitabhängige Gebühr für die Erstellung von 50,- EUR (inklusive Mehrwertsteuer) pro benötigte Stunde Erstellungszeit. Bei den anderen Luftfahrzeugkategorien liegt die Grundgebühr bei 100,- EUR. Nach den bisher gemachten Erfahrungen liegt die

Bearbeitungszeit für ein IHP (Segelflugzeug) bei etwa 2 Stunden. Somit ergeben sich Kosten in Höhe von 150,- EUR (inklusive Mehrwertsteuer) pro Segelflugzeug. Ist der Verein Vorsteuer abzugsberechtigt, bleiben etwa 126,- EUR übrig. Bei nachfolgenden Änderungen der IHP erheben wir nur die zeitabhängige Gebühr. Zusätzliche LBA-Gebühren fallen bei diesem Weg nicht an.

3. Die CAMO erstellt das IHP, aber Behörde (LBA Außenstelle Düsseldorf) genehmigt:  
Dieser Fall kann eintreten, wenn a) trotz Vertrag für eine „überwachte Umgebung“ von der Verfahrensanweisung zur IHP Erstellung und Genehmigung abgewichen werden soll, oder b) ein eingeschränkter Vertrag an die CAMO erteilt wurde ein IHP zu erstellen und für die Genehmigung zu sorgen, ohne dass eine „überwachte Umgebung“ gewünscht wird. Hierbei addieren sich leider die Kosten aus Fall 1. und Fall 2. und vom DAeC LV NRW muss die Mehrwertsteuer auf die Genehmigungsgebühr des LBA erhoben werden. Die Genehmigungszeit bei der LBA Außenstelle Düsseldorf variiert zwischen 24h und etwa einer Woche. Dieser Weg sollte schon aus Kostengründen als Notlösung in dringenden Fällen betrachtet werden.

Wir bitten Sie, dieses Rundschreiben auch den Privathaltern in Ihrem Verein zugänglich zu machen und Sie über die Zusammenhänge zu informieren. Wir werden die Privathalter aber auch zusätzlich anschreiben.

Wir hoffen, dass wir mit der Unterstützung der Halter allen Anforderungen dieses Projektes gerecht werden. Für Sachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Rademacher  
Geschäftsführer